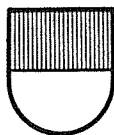


Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
10. APR. 1967
Akten Nr.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

4. April 1967

Nr. 1654

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Lehnrütti zur Genehmigung.

Die Gemeinde hat über das gesamte Gemeindegebiet einen allgemeinen Bebauungs- und Zonenplan erstellen lassen, dessen öffentliche Auflage in der Zeit vom 16. Januar bis 16. Februar 1964 erfolgte. Gegen diesen Plan wurden zahlreiche Einsprachen eingereicht, die gegenwärtig von den zuständigen Instanzen behandelt werden. Da die Erledigung derselben noch viel Zeit beanspruchen wird, in einzelnen Gebieten sich aber eine rasche Genehmigung des Bebauungsplanes aufdrängt, sah sich die Gemeinde veranlasst, das Gebiet Lehnrütti in einem speziellen Bebauungsplan vorweg genehmigen zu lassen.

Die Gemeindeversammlung hat am 13. Dezember 1965 den speziellen Bebauungsplan "Stampfeli" über das Gebiet südlich der Kantonsstrasse genehmigt. Das Ueberbauungsprojekt wurde von der Bauherrschaft in der Folge wesentlich abgeändert, so dass eine Neuauflage mit dem speziellen Bebauungsplan Lehnrütti erforderlich wurde. In das gleiche Verfahren wurde auch die vom Staat Solothurn projektierte Verbreiterung der Kantonsstrasse einbezogen.

Die neue Ueberbauung sieht ein 7-geschossiges und drei gestaffelte 4-geschossige Wohngebäude vor. Standort und Grösse der Gebäude sind mit Hausbaulinien fixiert. Die Erschliessung erfolgt rückwärtig mit einer 4 m breiten Fahrbahn und einem 2 m breiten Trottoir, in den bestehenden Weg einmündend. Eine neue Einfahrt in die Kantonsstrasse konnte so vermieden werden. Die oberirdischen Auto-Abstellplätze sind planlich geregelt. Für die Garagierung der Fahrzeuge sind zwei unterirdische sowie oberirdische Garagen vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Oktober bis 14. November 1966. Innert gesetzlicher Frist sind zwei Einsprachen eingereicht worden.

Die Einsprache der Aare-Tessin AG betrifft eine Entschädigungsforderung im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Kantonsstrasse, ist also nicht Gegenstand dieser Auflage. In der Folge wurde die Einsprache zurückgezogen.

Die zweite Einsprache der Firma Ad. Krattiger AG, Oensingen, richtet sich gegen die vorgesehene Baulinie von 10 m auf ihrem Grundstück GB Nr. 1464. Evtl. Erweiterungsmöglichkeiten ihrer Liegenschaft auf der Ostseite wären damit verunmöglicht. An einer Sitzung der Gemeindebehörden mit der Einsprecherin, unter Anwesenheit von Vertretern des Kant. Bau-Departementes, wurde folgendes vereinbart:

Die südliche Baulinie längs der neu projektierten Kantonsstrasse (ab Trottoirrand) wird wie folgt festgesetzt.
längs des Grundstückes Nr. 1464 mit 5 m,
längs der Grundstücke Nrn. 1462 und 2006 mit 6 m.

Auf Grund dieser Aenderung wurde die Einsprache mit Schreiben vom 7. Februar 1967 zurückgezogen. An der Gemeindeversammlung vom 30. Januar 1967 wurde dieser Plan genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Im aufgelegten Plan wurde der Geltungsbereich mit einer gestrichelten Linie schwarz-rot dargestellt. Dieser erstreckt sich aber nicht nur auf das Areal der Ueberbauung Lehnrütti, sondern auch auf das Teilstück der Kantonsstrasse, die verbreitert werden soll, soweit im Plan farbig angemalt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Lehnrütti wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 142) NN

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Appelt

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Oensingen
Baukommission der Einwohnergemeinde Oensingen, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

